

Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz

Auflage 1.7 Juli 2014

Die Auflage 1.7 tritt ab 2015 in Kraft.

Zusatzmodul 6: Lineare Korrektur nach Futtergehalten Zusatzmodul 7: Import/Export-Bilanz

Inhaltsübersicht

Hauptteil		Seite
Kapitel	1 Allgemeines.....	1
	2 Lineare Korrektur nach Futtergehalten: Anforderungen an den Tierhaltungsbetrieb.....	2
	3 Import/Export-Bilanz: Anforderungen an den Tierhaltungsbetrieb.....	3
	4 Anforderungen an den Futterlieferanten.....	3
	5 Kontrollorganisation.....	4
	Abkürzungen.....	4
Tabelle	1 Tiefstwerte für den Nährstoffanfall bei der Linearen Korrektur und der Import/Export-Bilanz.....	5
Tabelle	2 Basiswerte für die Berechnung des N- und P2O5-Anfalls bei der Linearen Korrektur nach Futtergehalten.....	6
Anhang		
Anhang	1a Vereinbarung über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (NPr-Futter)	
Anhang	1b Vereinbarung für Import/Exportbilanz in der Pouletmast	
Anhang	2 Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter (NPr-Futter) in der Suisse-Bilanz	
Anhang	3 Anleitung und Formulare lineare Korrektur nach Futtergehalten	

1 Allgemeines

Verwendungszweck

Gemäss Punkt 2.8 der „Wegleitung zur Suisse-Bilanz“ gilt:

Betriebe, welche in der Schweine-, Geflügel- oder Kaninchenhaltung einen gegenüber den GRUDAF 09 abweichenden jährlichen Nährstoffanfall geltend machen wollen, müssen diesen mittels der Linearen Korrektur nach Futtergehalten (Zusatzmodul 6) oder mit der Import/Export-Bilanz (Zusatzmodul 7) berechnen.

Betriebe mit Schweinehaltung:

Können die Lineare Korrektur nach Futtergehalten oder die Import/Export-Bilanz wählen. Selbstmischer können nur die Import/Export-Bilanz anwenden. Die Kantonale Kontrollstelle kann für bestimmte Betriebe (zum Beispiel Nebenprodukteverwerter nach Art. 25 Gewässerschutz-Verordnung) die Import/Export-Bilanz verlangen.

Betriebe mit Geflügel:

Für Legehennen kann nur die Lineare Korrektur angewandt werden. Für Junghennen und Masttruten kann nur die Import/Export-Bilanz verwendet werden. In der Mastpoulethaltung muss zwingend das Programm Impex mit dem Modul Mastpoulets für die Berechnung des Durchschnittsbestandes angewendet werden. Betriebe mit einem Durchschnittsbestand ab 3000 Poulets müssen den Nährstoffanfall mit der Import/Export-Bilanz berechnen, Betriebe mit einem Durchschnittsbestand unter 3000 Poulets können eine Import/Export-Bilanz anwenden. Die kantonale Kontrollstelle kann für Mastpouletbetriebe eine Import/Export-Bilanz verlangen.

Betriebe mit Kaninchen:

Für Kaninchen kann nur die Import/Export-Bilanz angewandt werden.

Umfang	<p>Die Zusatzmodule 6 und 7 umfassen die Teildokumente</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weisungen des BLW der Wegleitung Suisse-Bilanz, insbesondere Ziffer 2 • Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz • Aufzeichnungsformulare für die Lineare Korrektur nach Futtergehalten • Aufzeichnungsformulare für die Import/Export-Bilanz • Vereinbarung(en) über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter • Vereinbarung für Import/Exportbilanz in der Pouletmast • Berechnung des durchschnittlichen Futtergehaltes (Referenzmethode: Excel-Tabelle „Linear“ der Beratungszentralen AGRIDEA) • Berechnung der Import/Export-Bilanz (Referenzmethode: Excel-Tabelle „Impex“ der Beratungszentralen AGRIDEA)
Referenzmethode	<p>Die Zusatzmodule 6 und 7 sind fakultative Teile der Referenzmethode „Suisse-Bilanz“. Sie ergänzen und vervollständigen damit die Referenzmethode Suisse-Bilanz.</p> <p>Die vorliegenden Weisungen des BLW sind für den Vollzug und die Erfüllung des ÖLN verbindlich.</p>
Vereinbarungen	<p>Der Tierhaltungsbetrieb mit Einsatz von nährstoffreduziertem Futter und Betriebe mit Pouletmast, die eine Import/Exportbilanz rechnen, müssen mit dem Futterlieferanten eine Vereinbarung über den Einsatz von NPr-Futter abschliessen. Bei mehreren Futterlieferanten ist mit jedem eine Vereinbarung abzuschliessen. Alle Vereinbarungen müssen durch die Kontrollstelle genehmigt werden.</p>
Tiefstwerte für Planungen	<p>Für die Berechnung der Suisse-Bilanz, im Zusammenhang mit einem Baugesuch, der Beurteilung eines Hofdüngervertrages oder bei Planungen für Betriebsumstellungen dürfen je Tierereinheit generell keine tieferen Werte für den Nährstoffanfall geltend gemacht werden als in Tabelle 1, Spalte „Tiefstwerte Lineare Korrektur“ festgelegt sind.</p>
Definition der Futteranteile für „Zuchtschweineplatz inkl. Ferkel bis 25 kg LG“	<p>Der „Zuchtschweineplatz inkl. Ferkel bis 25 kg LG“ ist ein berechneter Wert aus den einzelnen Tierkategorien „säugende Zuchtsauen“, „Galtsauen“ und „abgesetzte Ferkel“. Die Werte für die Futtergehalte kommen aus der Linearen Korrektur mit je einem Wert für die Zuchtschweine und einem für die Ferkel.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufteilung Zuchtschweinefutter: Anteil Futter säugende Zuchtsauen 40 %, Anteil Futter Galtsauen 60 %. • Aufteilung Futtergehalt für „Zuchtschweineplatz inkl. Ferkel bis 25 kg LG“: Anteil Zuchtschweinefutter 67 %, Anteil Ferkelfutter 33 %. <p>Der durchschnittliche Futtergehalt des „Zuchtschweineplatzes inkl. Ferkel bis 25 kg LG“ wird in der Suisse-Bilanz berechnet. Definition Eber: Werte des Zuchtschweinefutters</p>

2 Lineare Korrektur nach Futtergehalten: Anforderungen an den Tierhaltungsbetrieb

Funktion	<p>Bei der Linearen Korrektur nach Futtergehalten wird der Nährstoffanfall pro Tierkategorie aufgrund des durchschnittlichen Futtergehaltes der während der Kontrollperiode verfütterten Futtermittel berechnet. Die so errechneten Werte können anstelle der Standardwerte in der Suisse-Bilanz verwendet werden. Die Tiefstwerte für den Nährstoffanfall je Einheit gemäss Tabelle 1 dürfen dabei nicht unterschritten werden. Die Korrekturfaktoren (vgl. Tabelle 2) sind aus den Gehalten des Futters an Energie, Rohprotein und Phosphor hergeleitet. Sie sind etwas differenzierter berechnet als die Faktoren in den Düngungsgrundlagen der Forschungsanstalten (GRUDAF 09). Dadurch ergeben sich kleine Abweichungen im Sinne von Sicherheitsmargen.</p>
Aufzeichnungen	<p>Der Tierhaltungsbetrieb muss folgende Aufzeichnungen laufend führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Futtermittelbestand am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode 2. Alle Futtermittelzufuhren (mit Datum und Gewicht) für die entsprechenden Tierkategorien (inkl. Nebenprodukte, eingesetzte Raufutter, spezielle Streumittel [z. B. Stallsuper] und andere betriebseigene Futtermittel)
Tierbestand	<p>Der Tierhaltungsbetrieb muss die durchschnittlich gehaltenen Tiere der einzelnen Kategorien für das zur Berechnungsperiode gehörende ÖLN-Jahr bestätigen.</p>
Berechnung	<p>Die Berechnungsperiode für die durchschnittlichen Futtergehalte ist vom 1. Januar bis zum 31.</p>

Dezember. Die Berechnung muss gemäss Referenzmethode (Excel-Tabelle AGRIDEA) erfolgen.


Gehalte der Futtermittel Grundsätzlich werden für Einzelfuttermittel und Nebenprodukte die Gehaltswerte gemäss „Fütterungsempfehlungen und Nährwerttabellen für Schweine“ (Online Futtermitteldatenbank) der Forschungsanstalt Agroscope ALP eingesetzt. Bei massgeblichem Einsatz von ausserbetrieblichen Nebenprodukten muss regelmässig (zum Beispiel jedes Quartal) eine Analyse (TS, RP und P) veranlasst werden. Dazu legt die kantonale Kontrollstelle im Einzelfall die Häufigkeit der Analysen und die zu analysierenden Nebenprodukte fest.

3 Import/Export-Bilanz: Anforderungen an den Tierhaltungsbetrieb

Funktion Der Nährstoffanfall von Schweinen, Junghennen oder Mastpoulets bis 3000 Stück kann mit der Import/Export-Bilanz berechnet werden. Mastpouletsbetriebe mit einem Durchschnittsbestand ab 3000 Poulets müssen den Nährstoffanfall mit der Import/Export-Bilanz rechnen. Die so errechneten Werte können bzw. müssen anstelle der Standardwerte in der Suisse-Bilanz verwendet werden. Die Tiefstwerte für den Nährstoffanfall je Einheit gemäss Tabelle 1 dürfen dabei nicht unterschritten werden.

Aufzeichnungen Der Tierhaltungsbetrieb muss folgende Aufzeichnungen laufend führen:

1. **Tierbestand und Futtermittelbestand am Anfang und am Ende der Abrechnungsperiode der Import/Export-Bilanz**
2. **Tierzufuhren: Anzahl Tiere (Nettogewichte)**
3. **Tierwegfuhren: Anzahl Tiere (Nettogewichte)**
4. **Alle Futtermittelzufuhren für die entsprechenden Tierkategorien (inkl. Nebenprodukte, eingesetzte Raufuttermengen, spezielle Streuemittel [z. B. Stallsuper] und andere betriebseigene Futtermittel)**

Berechnung Die Berechnungsperiode für die Import/Export-Bilanz ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember Die Berechnung muss gemäss Referenzmethode (Excel-Tabelle AGRIDEA) erfolgen. 

Gehalte von Futtermitteln Grundsätzlich werden für Einzelfuttermittel und Nebenprodukte die Gehaltswerte gemäss „Fütterungsempfehlungen und Nährwerttabellen für Schweine“ (Online Futtermitteldatenbank) der ALP eingesetzt. Bei massgeblichem Einsatz von ausserbetrieblichen Nebenprodukten muss regelmässig (zum Beispiel jedes Quartal) eine Analyse (TS, RP und P) veranlasst werden. Dazu legt die kantonale Kontrollstelle im Einzelfall die Häufigkeit der Analysen und die zu analysierenden Nebenprodukte fest.

4 Anforderungen an den Futterlieferanten

Registrierung Der Futterlieferant lässt bei der kantonalen Kontrollstelle alle auf Betrieben mit NPR-Vereinbarung eingesetzten Futter registrieren. Dabei müssen die Futtermittel mit Nummern, den Gehalten an Energie, Phosphor und Rohprotein bezeichnet werden. Änderungen bei den Gehalten sind der Kontrollstelle laufend mitzuteilen.

Der Futterlieferant macht auf Verlangen der kantonalen Kontrollstelle einen Auszug über die an einen bestimmten Betrieb gelieferten Futtermengen mit Datum der Lieferung, Futtertypen und Gehalten an Energie, Phosphor und Rohprotein.

Futtermittel-Muster Der Futterlieferant bewahrt während 3 Monaten von jeder Lieferung von nährstoffreduziertem Futter ein Muster von 200 g auf. Bei Sacklieferungen genügt 1 Muster von der gleichen Futtermischung (Charge). Die Rückverfolgbarkeit jeder Lieferung muss gewährleistet sein. Selbstmischer müssen bei der ALP angemeldet sein und die gleichen Anforderungen wie die Futterlieferanten erfüllen.

Qualitätskontrolle	<p>Die Qualitätskontrolle NPR-Futter bei der Futtermühle ist in die ordentliche Futtermittelkontrolle der Forschungsanstalt Agroscope ALP integriert. Dabei wird von allen Proben der Schweine- und Geflügelfutter, die durch die ALP entnommen werden, der Gehalt an Phosphor und Rohprotein analysiert und der Gehalt an Energie gemäss Berechnung der Futtermittelverordnung bestimmt. Die ALP übermittelt die Resultate (Futterbezeichnung, Futternummer, Energie, Phosphor und Rohprotein) direkt an die kantonale Kontrollstelle des Standortkantons der Futtermühle oder an eine delegierte Kontrollstelle.</p> <p>Die Kontrollstelle kann auf dem Tierhaltungsbetrieb gemäss Anordnung der Futtermittel-Verordnung stichprobenweise Futtermittel auf ihren Gehalt an Phosphor und Rohprotein analysieren und die Energie gemäss Berechnung der Futtermittelverordnung bestimmen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Futterlieferanten.</p>
Toleranz	<p>Liegt bei einer Probe (ALP oder Kontrollstelle) der Analysenwert beim Phosphor oder Rohprotein um mehr als 7 % über dem deklarierten Wert, so muss der Futterlieferant von diesem Futtertyp weitere Proben analysieren lassen, bis der Durchschnitt dieser Analysen innerhalb der Toleranz von 7 % liegt. Diese Resultate sind der kantonalen Kontrollstelle zuzustellen. Wird dies nicht erreicht, so ist die Deklaration dieses Futtertyps anzupassen und die korrigierten Futterwerte werden für die laufende Kontrollperiode auf den entsprechenden Tierhaltungsbetrieben angewendet.</p>

5 Kontrollorganisation

Kontrollstelle	Jeder Kanton bestimmt eine zuständige Kontrollstelle für NPR-Futter oder delegiert die betreffenden Aufgaben an bestehende Stellen oder Organisationen. Die Kostenfolge wird kantonal geregelt.
Termine	Die Termine für die Anmeldung des Einsatzes von NPR-Futter und die Einreichung der verlangten Unterlagen für die durchschnittlichen Futtergehalte sowie die Import/Export-Bilanz legt die kantonale Kontrollstelle fest.
Weiteres	Die kantonale Kontrollstelle ist berechtigt, die relevanten Daten für die Berechnung der Suisse-Bilanz von Tierhaltungsbetrieben mit Einsatz von NPR-Futter bzw. von Betrieben mit Pouletmast, die eine Import/Exportbilanz rechnen, an die Kontrollorganisationen für den ökologischen Leistungsnachweis zu übermitteln.

Abkürzungen

ALP	Forschungsanstalt Agroscope Liebefeld-Posieux
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
CCM	Maiskolbenschrot
dt	Dezitonne
FS	Frischsubstanz
g	Gramm
GRUDAF	Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau, 2009
LG	Lebendgewicht (netto, verrechenbares Gewicht)
MJ	Megajoule
MJVES	Megajoule verdauliche Energie Schwein
MSP	Mastschweineplatz
N _{ges}	Gesamtstickstoff (nach Abzug der unvermeidbaren Verluste im Stall und bei der Lagerung gemäss GRUDAF 09)
N _{tot}	Stickstoff total
P	Phosphor
P ₂ O ₅	Phosphorentoxid (Umgangssprachlich: Phosphat)
RP	Rohprotein
Selbstmischer	Betriebe, welche aus eigenen und zugeführten Komponenten handelbare Futtermittel herstellen
SG	Schlachtgewicht (netto, verrechenbares Gewicht)
TS	Trockensubstanz
VES	Verdauliche Energie Schwein
ZSP	Zuchtschweineplatz

Impressum

Herausgeber	Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern AGRIDEA, Eschikon 28, 8315 Lindau AGRIDEA, Avenue des Jordils 1, 1001 Lausanne
Vertrieb	AGRIDEA
Autoren, Autorinnen	Georges Chassot, BAFU; Victor Kessler, Maya Santschi BLW; Henri Moser, FR; Thomas Schildknecht, SG; Michel Amaudruz, Irene Weyermann, AGRIDEA; Franz Stadelmann, LU; Othmar Villiger, Provimi-Kliba
Layout u. Druck	AGRIDEA
Dateiversion	Weisungen Zusatzmodule 6 und 7_Suisse-Bilanz_DT_v1 7_04.doc © AGRIDEA, BLW, Auflage 1.7, Juli 2014

Tab. 1: Tiefstwerte für den Nährstoffanfall bei der Linearen Korrektur nach Futtergehalten und der Import/Export-Bilanz

Tierkategorie	Einheit	Definition der Einheit	Tiefstwerte Lineare Korrektur Anfall kg/Einheit			Tiefstwerte für Import-Export-Bilanz Anfall kg/Einheit		
			N _{tot}	N _{ges}	P ₂ O ₅	N _{tot}	N _{ges}	P ₂ O ₅
Mastschweine/ Remonten	Platz	240 kg Zuwachs/Jahr Kombi-Betriebe berücksichtigen Inventar und eigene Remontierung.	10.6	8.5	3.3	8.5	6.8	2.7
Mastschweine/ Remonten	Stück	80 kg Zuwachs	3.53	2.83	1.10	2.83	2.27	0.90
Zuchtschweine inkl. Ferkel bis 25 kg LG	Platz	Mittelwert von Anfangs- und Endbestand mit Berücksichtigung allfälliger Jahres- schwankungen	30.9	24.7	13.2	30.0	24.0	12.0
Eber	Platz	Mittelwert von Anfangs- und Endbestand mit Berücksichtigung allfälliger Jahres- schwankungen	16.1	12.8	6.8	15.6	12.5	6.1
Galtsauen	Platz	Mittel Zukauf 365 d + Ausgang 365 d ^{*)} geteilt durch 3.1 Umtriebe • Gewichtszunahme ^{**)} 50 kg oder Wägung	17.8	14.3	7.1	17.4	13.9	6.3
Galtsauen	Stück	Mittel Zukauf 365 d + Ausgang 365 d ^{*)} • Gewichtszunahme ^{**)} 50 kg oder Wägung	5.74	4.61	2.29	5.61	4.48	2.03
Säugende Zuchtsauen	Platz	Mittel Zukauf 365 d + Ausgang 365 d ^{*)} geteilt durch 8.2 Umtriebe • Durchschnittsbestand ist ≤ maximaler Mittel- wert der eingestellten Sauen • Gewichtsverlust ^{**)} 50 kg oder Wägung.	37.5	30.0	16.8	36.5	29.2	15.4
Säugende Zuchtsauen	Stück	Mittel Zukauf 365 d + Ausgang 365 d ^{*)} • Übrige Angaben analog Einheit Platz	4.57	3.66	2.05	4.45	3.56	1.88
Abgesetzte Ferkel, von ca. 9 bis 25 kg LG	Platz	176 kg Zuwachs/Jahr (ca. 11 Umtriebe) AFP mit Ferkelaufzucht berücksichtigen Inventar.	4.0	3.2	1.9	3.8	3.1	1.7
Abgesetzte Ferkel, von ca. 9 bis 25 kg LG	Stück	16 kg Zuwachs/Stück	0.36	0.29	0.17	0.35	0.28	0.15
Legehennen	100 Plätze	Ø gehaltene Legehennen	73.6	51.5	34.2			
Legehennen (Kotgrube, Bodenhaltung)	100 Plätze	Ø gehaltene Legehennen	73.6	36.8	34.2			
Junghennen	100 Plätze	Ø gehaltene Junghennen (2,25 Umtriebe)				23.3	14.0	12.8
Junghennen	100 Stück					10.33	6.20	5.67
Mastpoulets	100 Plätze					31.5	18.9	10.4
Mastpoulets	100 Stück					4.38	2.63	1.44
Masttruten	100 Plätze	Ø gehaltene Masttruten (2,8 Umtriebe)				119.0	71.4	59.5
Masttruten	100 Stück					42.50	25.50	21.25
Produzierende Zibben	Stück	inkl. Jungtier bis ca. 35 d				1.8	1.5	1.1
Kaninchen- Jungtier	100 Plätze	ab 35 d				55.3	47.0	33.7

Die Tiefstwerte für Schweine und Legehennen bei der Linearen Korrektur und/oder der Import/Export-Bilanz wurden in Abhängigkeit der Tiefstwerte nach Standardreduktion (Tab. 2) festgelegt. Die Tiefstwerte für die übrigen Geflügel und Kaninchen wurden in % des Standardanfalles festgelegt.

*) die Werte beziehen sich auf ein Jahr à 365 Tagen und sind im Programm Impex auf dem Blatt „Impex“ unter Tierbilanz zu finden

***) Definiert die Gewichtszu- bzw. -abnahme zwischen Tierein- und Tieraussgang

Tab. 2: Basiswerte für die Berechnung des N- und P₂O₅-Anfalles nach Futtergehalten

Tierkategorie	Einheit	Basis Energie Gehalt	Futtergehalt RP Standard = Basis	N-Anfall Standard	Nährstoff-reduziertes Futter Gehalt RP für Tiefst-werte	Tiefstwert N-Anfall nach Linearer Korrektur	Formel Reduktion N-Anfall	Futtergehalt P Standard = Basis	P ₂ O ₅ -Anfall Standard	NPr-Futter Gehalt P für Tiefst-werte	Tiefstwert P ₂ O ₅ -Anfall nach Linearer Korrektur	Formel Reduktion P ₂ O ₅ -Anfall
		MJ	g RP/kg	kg N _{ges} /Jahr	g RP/kg	kg N _{ges} /Jahr	Reduktion pro g weniger RP im Futter	g P/kg	kg P ₂ O ₅ /Jahr	g P/kg	kg P ₂ O ₅ /Jahr	Reduktion pro g weniger P im Futter
Mastschweine	Platz	13.5	170	10.4	144	8.5	0.72%	6.0	6.0	4.0	3.3	22.5%
Mastschweine	Stück	13.5	170	3.47	144	2.83	0.72%	6.0	2.00	4.0	1.10	22.5%
Zuchtschwein inkl. Ferkel*)	Platz	12.9	160	28.0	145	24.7	0.78%	6.5	19.0	4.8	13.2	18.0%
Eber	Platz	12.5	153	14.4	138	12.8	0.72%	6.5	10	4.7	6.8	18.0%
Galtsauen	Platz	11.9	145	16.0	130	14.3	0.72%	6.5	11.0	4.5	7.1	18.0%
Galtsauen	Stück	11.9	145	5.16	130	4.61	0.72%	6.5	3.55	4.5	2.29	18.0%
Säugende Sauen	Platz	13.5	165	33.6	150	30.0	0.72%	6.5	23.0	5.0	16.8	18.0%
Säugende Sauen	Stück	13.5	165	4.10	150	3.66	0.72%	6.5	2.80	5.0	2.05	18.0%
Ferkel abgesetzt	Platz	13.5	175	3.7	160	3.2	0.90%	6.5	2.6	5.0	1.9	18.0%
Ferkel abgesetzt	Stück	13.5	175	0.33	160	0.29	0.90%	6.5	0.24	5.0	0.17	18.0%
Legehennen (Kotband)	100 Pl.	11.6	170	56.0	160	51.5	0.80%	5.7	45.0	4.5	34.2	20.0%
Legehennen (Bodenhaltung, Kotgrube)	100 Pl.	11.6	170	40.0	160	36.8	0.80%	5.7	45.0	4.5	34.2	20.0%

Bei Abweichungen des Energiegehalts des Futters vom Basis-Energiegehalt werden der RP und der P-Gehalt des Futters auf den Basisenergiegehalt umgerechnet. Die Umrechnung geschieht folgendermassen:

Für RP: RP-Gehalt umgerechnet = RP-Gehalt des Futters: Energiegehalt des Futters x Basis-Energiegehalt

Für P: P-Gehalt umgerechnet = P-Gehalt des Futters: Energiegehalt des Futters x Basis-Energiegehalt

Berechnungsbeispiel Mastschweine (1 Platz)

Korrektur N_{ges}-Anfall

Gehalt Mastschweinefutter: 14 MJ EDS, 160 g P

RP-Gehalt umgerechnet: $160 : 14 \times 13.5 = 154.3 \text{ g}$

Reduktion des N_{ges}-Anfalls $(170 - 154.3) \times 0.72 \% = 11.30 \%$

N_{ges}-Anfall korrigiert $10.4 \times (100 - 11.30 \%) = 9.22 \text{ kg pro Platz und Jahr}$

Korrektur P-Anfall

Gehalt Mastschweinefutter: 14 MJ EDS, 6 g P

P-Gehalt umgerechnet: $6 : 14 \times 13.5 = 5.79 \text{ g}$

Reduktion des P-Anfalls $(6 - 5.79) \times 22.5 \% = 4.76 \%$

P-Anfall korrigiert $6 \times (100 - 4.76 \%) = 5.71 \text{ kg P}_2\text{O}_5 \text{ pro Platz und Jahr}$

*) Aufteilung **Zuchtschweinefutter**: Anteil Futter säugende Zuchtsauen 40 %, Anteil Futter Galtsauen 60 %. **Aufteilung für ZSP**: Anteil Zuchtschweinefutter 67 %, Anteil Ferkelfutter 33 %. **Eber**: Werte ZS

Vereinbarung über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter

Futterlieferant: Tierhaltungsbetrieb Nr.

Selbstmischer: ja nein
 Nebenprodukteverwerter nach Art. 25 Gewässerschutz-Verordnung: ja nein

1. Einsatz von nährstoffreduziertem Futter

Zwischen obigem Futterlieferant und Tierhalter wird folgende Variante von nährstoffreduziertem Futter vereinbart:
 (Zutreffendes ankreuzen):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Lineare Korrektur nach Futtergehalt für Schweine | <input type="checkbox"/> Import/Export-Bilanz für Masttruten |
| <input type="checkbox"/> Import/Export-Bilanz für Schweine | <input type="checkbox"/> Import/Export-Bilanz für Kaninchen
(produzierende Zibben, Jungtiere) |
| <input type="checkbox"/> Lineare Korrektur nach Futtergehalt für Legehennen | |
| <input type="checkbox"/> Import/Export-Bilanz für Junghennen | |

2. Pflichten des Tierhaltungsbetriebes

Der Tierhaltungsbetrieb ist bezüglich der eingesetzten Futtermittel und der umgesetzten Tiere beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Kontrollstelle) zu kennen und einzuhalten. Bezieht er Futter von weiteren Lieferanten, schliesst er zusätzliche Vereinbarungen mit diesen ab. Wünscht der Tierhalter die Berechnung einer Import/Export-Bilanz durch den Futterlieferanten, erklärt er sich bereit, die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Pflichten des Futtermittellieferanten

Der Futtermittellieferant ist bezüglich Menge und Gehalt der gelieferten Futtermittel beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Kontrollstelle) zu kennen und einzuhalten.

4. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnungsdatum in Kraft. Sie gilt bis zur Kündigung durch den Tierhalter oder den Futterlieferanten. Bei einem allfälligen Bewirtschafterwechsel gilt die Vereinbarung als aufgelöst. Die Kontrollstelle ist über die Auflösung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5. Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter bzw. die Handhabung bei Betrieben mit Pouletmast (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Kontrollstelle) sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

6. Gerichtsstand ist die Einwohnergemeinde des Tierhalters.

7. Weitere Bestimmungen

.....

Futterlieferant:

Ort/Datum:
 Unterschrift:

Tierhaltungsbetrieb:

Ort/Datum:
 Unterschrift:

Genehmigung der Kontrollstelle:

Ort/Datum:
 Unterschrift:

Vereinbarung für Import/Exportbilanz in der Pouletmast

Futterlieferant:

Tierhaltungsbetrieb Nr.

.....

.....

.....

.....

Selbstmischer:

ja nein

1. Pflichten des Tierhaltungsbetriebes

Der Tierhaltungsbetrieb ist bezüglich der eingesetzten Futtermittel und der umgesetzten Tiere beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Kontrollstelle) zu kennen und einzuhalten. Bezieht er Futter von weiteren Lieferanten, schliesst er zusätzliche Vereinbarungen mit diesen ab. Wünscht der Tierhalter die Berechnung einer Import/Export-Bilanz durch den Futterlieferanten, erklärt er sich bereit, die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Pflichten des Futtermittellieferanten

Der Futtermittellieferant ist bezüglich Menge und Gehalt der gelieferten Futtermittel beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Kontrollstelle) zu kennen und einzuhalten.

3. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnungsdatum in Kraft. Sie gilt bis zur Kündigung durch den Tierhalter oder den Futterlieferanten. Bei einem allfälligen Bewirtschafterwechsel gilt die Vereinbarung als aufgelöst. Die Kontrollstelle ist über die Auflösung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter bzw. die Handhabung bei Betrieben mit Pouletmast (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Kontrollstelle) sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

5. Gerichtsstand ist die Einwohnergemeinde des Tierhalters.

6. Weitere Bestimmungen

.....
.....
.....

Futterlieferant:

Tierhaltungsbetrieb:

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:

Genehmigung der Kontrollstelle:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Betriebs-Nr: Berechnet durch:

Name, Vorname: Firma:

Adresse: Datum Anfang:

PLZ, Ort: Datum Ende:

Durchschnittliche Anzahl Tiere auf dem Betrieb

	Plätze	Stück		Plätze	Stück
Mastschweine / Remonten				Galtsauen	
Zuchtschweine inkl. Ferkel				Säugende Sauen	
Eber				Legehennen (100 Tiere)	
Abgesetzte Ferkel					

Futtermittelinventar Mischfuttermittel	Gehalte in kg Futter				Anfang Menge in kg Futter	Ende
	TS in	MJ VES	g RP	g P		
Futtermittelinventar Andere Futtermittel	Gehalte in kg TS				Anfang	Ende
	TS in	MJ VES	g RP	g P		
Schotte	6.0	14.6	129	7.3		
CCM	61	15.7	95	3.3		
Raufutter					Menge in kg TS	
Mais ganze Pflanze	100	10.7	75	1.9		
Wiesenfutter (Gras, Silo, ...)	100	7.6	155	3.5		

Der Betriebsleiter bestätigt die Vollständigkeit der Angaben auf diesem Inventarblatt.

Kantonale Kontrollstelle, Datum: Unterschrift:

Betriebsleiter, Datum: Unterschrift:

**Anfangs-/Endinventar
Tiere und Futtermittel**

Betriebs-Nr: **Berechnet durch:**

Name, Vorname: **Firma:**

Adresse: **Datum Anfang:**

PLZ, Ort: **Datum Ende:**

Tierinventar	Anfang der Periode			Ende der Periode		
	Anzahl	Gewicht LG/Tier	Gewicht LG	Anzahl	Gewicht LG/Tier	Gewicht LG
Total Tierinventar						

Futtermittelinventar Mischfutterinventar	TS in %	Gehalte in kg Futter			Anfang	Ende
		MJ VES	g RP	g P		

Futtermittelinventar Andere Futtermittel	TS in %	Gehalte in kg Futter			Anfang	Ende
		MJ VES	g RP	g P		
Schotte	6.0	14.6	129	7.3		
CCM	61	15.7	95	3.3		
Raufutter					Menge in kg TS	
Mais ganze Pflanze	100	10.7	75	1.9		
Wiesenfutter (Gras, Silo, ...)	100	7.6	155	3.5		

Der Betriebsleiter bestätigt die Vollständigkeit der Angaben auf diesem Inventarblatt.

Kantonale Kontrollstelle, Datum: **Unterschrift:**

Betriebsleiter, Datum: **Unterschrift:**

Betriebs-Nr.:

Name, Vorname:

Futterlieferant		Futterlieferant		Futterlieferant		Futterlieferant	
Futterbezeichnung		Futterbezeichnung		Futterbezeichnung		Futterbezeichnung	
TS in %		TS in %		TS in %		TS in %	
pro kg Futter		pro kg Futter		pro kg Futter		pro kg Futter	
MJ VES		MJ VES		MJ VES		MJ VES	
g RP		g RP		g RP		g RP	
g P		g P		g P		g P	
Datum	kg Futter	Datum	kg Futter	Datum	kg Futter	Datum	kg Futter
Total Zufuhr		Total Zufuhr		Total Zufuhr		Total Zufuhr	

Es müssen alle eingesetzten Futtermittel erfasst werden.

Kantonale Kontrollstelle, Datum:
 Betriebsleiter, Datum:

Unterschrift:
 Unterschrift:

Betriebs-Nr.: Name, Vorname:

Futterbezeichnung		Futterbezeichnung		Futterbezeichnung		Futterbezeichnung	
TS in %		TS in %		TS in %		TS in %	
pro kg TS		pro kg TS		pro kg TS		pro kg TS	
MJ VES		MJ VES		MJ VES		MJ VES	
g RP		g RP		g RP		g RP	
g P		g P		g P		g P	
Datum	kg FS	Datum	kg FS	Datum	kg FS	Datum	kg FS
In kg FS		In kg FS		In kg FS		In kg FS	
In kg TS		In kg TS		In kg TS		In kg TS	

Es müssen alle eingesetzten Futtermittel erfasst werden.

Kantonale Kontrollstelle, Datum:
 Betriebsleiter, Datum:

Unterschrift:
 Unterschrift:

